

**Prüfungsordnung des Studiengangs
„Werteorientierter Werbefilm“,
der Hamburg Media School**

vom 27.06.2019

Inhalt:

Abschnitt I: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Ziel des Studiums
- § 2 Abschluss/Akademischer Grad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Aufnahmeausschuss
- § 5 Aufnahmeprüfung
- § 6 Dauer, Aufbau des Studiums, Lehrveranstaltungsformen, Leistungspunkte und Anwesenheitspflicht
- § 7 Prüfungsleistungen und deren Bewertung
- § 8 Anmeldung und Zugang zu Prüfungen oder Lehrveranstaltungen
- § 9 Wiederholung von Modul(teil)prüfungen
- § 10 Nachteilsausgleich und gesetzliche Schutzfristen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 13 Prüfungsausschuss
- § 14 Prüfende und Beisitzende

Abschnitt II: Abschlussmodul

- § 15 Abschlussmodul
- § 16 Filmprojekte
- § 17 Master Thesis
- § 18 Mündliche Abschlussprüfung
- § 19 Bewertung der Prüfungsleistungen des Abschlussmoduls
- § 20 Wiederholung von Prüfungsleistungen des Abschlussmoduls
- § 21 Bestehen der Master-Prüfung
- § 22 Zeugnis
- § 23 Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 24 Ungültigkeit der Prüfung
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich und Ziel des Studiums

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Studiengang „Werteorientierter Werbefilm“.
- (2) Im Studiengang werden sechs Studierende schrittweise an die kreative Produktion von Projekten mit gesellschaftlich relevanten Themen und an die Entwicklung von medienübergreifenden und filmisch innovativen Kampagnen herangeführt. Der Fokus liegt dabei auf Produkten, Unternehmen, Organisationen und Kampagnen, die den ethisch-künstlerischen Anspruch verfolgen, für den auch das Filmstudium der HMS international steht.
- (3) Ziel des Studiums ist neben der technischen, psychologischen, künstlerischen und kreativen Beherrschung der Produktion von Werbefilmen auch eine genaue Kenntnis und Akzeptanz der Grundprinzipien des Werbemarktes und die Bereitschaft und Fähigkeit mit Produktgebern, Agenturen, Filmproduktionen und Posthäusern professionell zu interagieren. Ferner sollen die Studierenden lernen, innovative Lösungen für komplexe Problemstellungen der Medienwirtschaft zu entwickeln, zu bewerten und einzusetzen. Das Studium bereitet auf eine gesellschaftlich verantwortungsvolle Berufstätigkeit vor und vermittelt ein breites Fundament an Fach- und Sachkompetenz für das angestrebte Berufsfeld des Werbefilmproduzenten.

§ 2 Abschluss/Akademischer Grad

Die Hochschule für bildende Künste (HFBK) verleiht nach der Durchführung eines ordnungsgemäßen Studiums des Studiengangs „Werteorientierter Werbefilm“ an der Hamburg Media School und einer bestandenen Master-Prüfung den akademischen Grad „Master of Arts“.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Studiengang „Werteorientierter Werbefilm/ WOW “ kann zugelassen werden, wer über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem gestalterischen, medienbezogenen, wirtschaftlichen oder künstlerischen Studiengang verfügt, sowie eine besondere künstlerische Eignung für diesen Studiengang und eine mehrjährige fachliche Tätigkeit, mindestens zwei Jahre, in der Filmbranche nachweisen kann.
- (2) Weitere Voraussetzung ist ein ca. zweiseitiges Motivationsschreiben, das die bereits vorhandenen Grundlagen sowie das spezifische Erkenntnisinteresse und die Kompetenzen der Bewerberin oder des Bewerbers hinsichtlich der in § 1 Abs. 3 definierten Ziele des Studiengangs dokumentiert.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch Vorlage eines erfolgreichen C1-Testes gemäß des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (CEFR) nachweisen.
- (4) Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen gemäß der Absätze 1 bis 3 erfüllt sind, trifft der Aufnahmeausschuss in einer Aufnahmeprüfung gemäß der §§ 4 und 5.

§ 4 Aufnahmeausschuss

- (1) Für die Aufnahmeprüfung wird ein Aufnahmeausschuss gebildet. Dem Aufnahmeausschuss gehören die Studiengangleitung, eine Professorin/ein Professor oder ein Mitglied des akademischen Personals der Hochschule für bildende Künste Hamburg (HFBK) und die Bereichsleitung des Studiengangs an.
- (2) Der Aufnahmeausschuss kann weitere sachverständige Vertreter*innen hinzuziehen. Die Sachverständigen sind nicht stimmberechtigt.
- (3) Der Aufnahmeausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 5 Aufnahmeprüfung

Durch die Aufnahmeprüfung soll festgestellt werden, ob die/der Bewerber*in den künstlerischen Anforderungen entspricht. Aus den eingesandten Bewerbungsmappen und Arbeitsproben wird durch den Aufnahmeausschuss eine begrenzte Anzahl von Kandidatinnen/Kandidaten ausgewählt und zur Aufnahmeprüfung eingeladen. Die konkrete Ausgestaltung der Aufnahmeprüfung wird spätestens zwei Wochen vor Beginn der Aufnahmeprüfung per Mail den Bewerber*innen zugeschickt.

§ 6 Aufbau des Studiums, Lehrveranstaltungsformen, Leistungspunkte und Anwesenheitspflicht

- (1) Die generelle Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dokumentation des Werbefilmkonzeptes) zwei Semester. Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Das Studium umfasst in zwei Semestern insgesamt 6 Module: Internationale Ökologie, Werteorientierung, Klimafolgenforschung/ Kreativität/ Produktion und Marketing/ Wirkungspsychologie / Praxis und Abschlussmodul. Sowohl im ersten als auch im zweiten Semester wird ein Praxisprojekt in Form eines Werbefilms (Praxisprojekt 1 und 2) realisiert. Die Akquisition der Projekte bzw. der Kunden sowie die Umsetzung der Kampagnen gehört zu den Aufgaben der Studierenden, die bei der Umsetzung der Projekte von Dozentinnen und Dozenten des Studiengangs eng begleitet und betreut werden.

Zusätzlich erfolgt im zweiten Semester ein 6-wöchiges Praktikum in einer Werbeagentur oder Filmproduktion.

Es müssen insgesamt 60 ECTS-Punkte für das gesamte Studium erreicht werden. Das Abschlussmodul, das inhaltlich aus einem Werbefilmprojekt mit schriftlicher Dokumentation besteht, wird dabei mit 10 ECTS-Punkten kreditiert.

- (3) Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die durch das Bestehen der zugehörigen Modulprüfung bzw. Modulteilprüfungen erfolgreich abgeschlossen wird. Ein Modul kann über ein, maximal zwei Semester gehen. Die einzelnen Module beinhalten die Vermittlung bzw. Erarbeitung eines Stoffgebietes und der entsprechenden Kompetenzen. Alle Module sind dem Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung zu entnehmen.

- (4) Folgende Typen von Lehrveranstaltungen werden im Rahmen des modularisierten Lehrangebots angeboten:
 - Grundlagenseminare
 - Fachseminare
 - Praktikum
 - Projekte
- (5) In Grundlagenseminaren werden die Grundlagen des Faches exemplarisch und systematisch dargestellt. Sie bieten eine Übersicht über Problemzusammenhänge und werden in enger Interaktion mit den Studierenden durchgeführt.
- (6) Fachseminare dienen der Vertiefung von Fachkenntnissen und dem Erwerb fachspezifischer Fertigkeiten und Fähigkeiten. Sie zeichnen sich ebenfalls durch eine hohe Interaktivität zwischen Lehrenden und Studierenden aus.
- (7) Das Praktikum findet im 2. Semester bei Werbeagenturen, Filmproduktionen und Industrie - und Medienbetrieben statt und sollte der Vernetzung in der Branche und der Vertiefung des Erlernten dienen.
- (8) Sowohl im ersten wie auch im zweiten Semester muss jede/jeder Studierende je ein gesellschaftlich relevantes Werbefilmprojekt akquirieren und betreuen oder daran an verantwortlicher Stelle teilnehmen, dessen Format sich aus der Art der Werbekampagne und den eingeworbenen Budgets ergibt. Von der HMS wird dabei für das Erstsemester-Projekt ein Anschub-Förderbeitrag zur Verfügung gestellt, der detailliert vorkalkuliert und abgerechnet werden muss. Über die Verwertungsrechte sind detaillierte, rechtssichere Verträge zu schließen.
- (9) Die vergebenen Leistungspunkte (LP) entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Die Anzahl der durch ein Modul zu erwerbenden LP ergibt sich aus dem studentischen Arbeitsaufwand (Workload), der sich aus dem Zeitaufwand der Studierenden für die Studien- und Prüfungsleistungen, einschließlich der Vorbereitung und Nacharbeit (Selbststudium) und der Ablegung der Prüfungen errechnet. Ein Leistungspunkt entspricht dem geschätzten Arbeitsaufwand von etwa 30 Zeitstunden.
- (10) In allen Lehrveranstaltungen ist Anwesenheitspflicht.

§ 7 Prüfungsleistungen und deren Bewertung

- (1) Prüfungsleistungen können in Form aktiver Teilnahme erbracht werden.
- (2) Die aktive Teilnahme beinhaltet eine intensive Beteiligung an den Einzel-, Gruppen- und Projektaufgaben, die durch die Dozenten und Dozentinnen definiert, betreut und korrigiert werden. Als Nachweis dient neben dem Eintrag des Studierenden in die Anwesenheitsliste ein individuelles Testat, in dem der Dozent/die Dozentin die Lehrinhalte sowie die erfolgreiche Teilnahme an seiner/ihrer Lehrveranstaltung bestätigt.
- (3) Die Prüfungsleistung gemäß Absatz 2 wird mit „bestanden“ und „nicht bestanden“ bewertet. Für die benoteten Prüfungsleistungen des Abschlussmoduls gilt § 19 entsprechend.

§ 8 Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

Zur Teilnahme an einem Modul einschließlich der Modulprüfungen darf zugelassen werden, wer im Studiengang „Werteorientierter Werbefilm“ eingeschrieben ist und den Prüfungsanspruch nicht verloren hat.

§ 9 Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Jede Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen. Die Wiederholung einer Prüfungsleistung, die mit „bestanden“ bewertet wurde, ist nicht zulässig. Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen und ist eine Teilprüfungsleistung für sich mit „nicht bestanden“ bewertet, so ist nur diese zu wiederholen. Dies gilt nicht für die Filmarbeiten bzw. für praktische Übungen bei denen ein hoher Materialeinsatz erforderlich ist. Bei diesen Übungen ist eine Ersatzprüfung mit einer gleichwertigen theoretischen Arbeit möglich. Für das Abschlussmodul gilt § 20 entsprechend.
- (2) Ist eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten bzw. der Kandidatin hierüber einen mit Rechtsmittelbelehrung versehenen schriftlichen Bescheid.

§ 10 Nachteilsausgleich und gesetzliche Schutzfristen

- (1) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen der Elternzeit und die Ausfallzeiten aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten sind zu berücksichtigen.
- (2) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (3) Bei Entscheidungen der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Absatz 2 ist die/der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG der Hochschule für bildende Künste Hamburg zu beteiligen.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung nach § 7 wird mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne triftige Gründe zu den Lehrveranstaltungen der jeweiligen Module nicht erscheint. Dasselbe gilt, wenn die Prüfungsleistungen für das Filmprojekt 2 sowie die schriftliche Dokumentation (Masterthesis) gemäß § 15 Abs. 2 nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht werden.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt. Die Krankheit eines überwiegend allein zu versorgenden Kindes steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für das Versäumnis an, wird die betreffende Prüfung nicht auf die maximale Zahl der Wiederholungsprüfungen gemäß der §§ 9 und 20 angerechnet.

§ 12 Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die in einem gleichen oder vergleichbaren Studiengang an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht worden sind, sind auf Antrag anzurechnen, sofern keine wesentlichen Unterschiede nachgewiesen, festgestellt und begründet werden können; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes.
- (2) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzurechnen.
- (3) Wesentliche Unterschiede bestehen insbesondere dann, wenn die erworbenen Kompetenzen den Anforderungen des Master-Studiengangs „Werteorientierter Werbefilm“ nicht entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.
- (4) Zuständig für Anrechnungen oder Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen, ist in der Regel eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen ergeht ein Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, in der Regel innerhalb von 6 Wochen.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Diese Anrechnung wird im Zeugnis und im Diploma Supplement gekennzeichnet.

§ 13 Prüfungsausschuss

- (1) Die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung obliegt dem Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss ist ferner zuständig für die Organisation der Prüfungen und trifft Entscheidungen in allen weiteren mit den Prüfungen zusammenhängenden Fragen (einschließlich der Bestellung der Prüfer*innen und Beisitzer*innen). Der Prüfungsausschuss definiert ferner die prüfungsrelevanten Anforderungen und Zielsetzungen des Abschlussmoduls gemäß § 15.

- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern:
1. eine Professorin/ein Professor oder eine Fachbereichsleiterin bzw. ein Fachbereichsleiter des Studiengangs,
 2. eine Professorin/ein Professor aus der Studiengangleitung des Studiengangs,
 3. eine Professorin/ein Professor der HFBK,
 4. einem Mitglied der Gruppe des akademischen Personals oder des technischen Verwaltungspersonals, das in dem Studiengang tätig ist.

Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter gewählt.

- (3) Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die bzw. der stellvertretende Vorsitzende muss aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen stammen. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin für die restliche Amtszeit gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden, die/den Vertreter der gemäß Absatz 2.
- (4) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Kandidatinnen bzw. Kandidaten zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter ein Mitglied aus der Gruppe nach Absatz 4 Nummer 1 oder seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter sowie die bzw. der/die Vorsitzende, anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden, in ihrer bzw. seiner Abwesenheit die Stimme der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 14 Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen bzw. Prüfer für die einzelnen Prüfungen nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Prüferin bzw. Prüfer ist in der Regel die für die jeweilige Lehrveranstaltung oder das Modul verantwortliche Lehrperson. Als Prüfer*in bestellt werden kann nur diejenige Person, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende Qualifikation besitzt.
- (3) Als Beisitzer*in kann bestellt werden, wer im Studiengang „Werteorientierter Werbefilm“ lehrt und nachweislich mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (4) Abweichend von Absatz 3 kann als Beisitzer*in bestellt werden, wer nicht im Studiengang „Werteorientierter Werbefilm“ lehrt, aber nachweislich mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation besitzt.

§ 15 Abschlussmodul

- (1) Die Zulassung zum Abschlussmodul kann beantragen, wer für den Studiengang „Werteorientierter Werbefilm“ eingeschrieben ist und die erfolgreiche Absolvierung aller Modulprüfungen im Umfang von insgesamt **50 Leistungspunkten** nachweist. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung.
- (2) Die Prüfungsleistungen des Abschlussmoduls bestehen aus drei Teilen:
 1. dem Filmprojekt (§ 16)
 2. der schriftlichen Dokumentation des Filmprojektes (§ 17)
 3. der mündlichen Abschlussprüfung (§ 18).
- (3) Im Abschlussmodul sollen die Studierenden den Nachweis erbringen, dass sie in der Lage sind, ein fachspezifisches Thema selbständig unter Anwendung praktischer und theoretischer Grundsätze, Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten.
- (4) Das Datum der Zulassung zum Abschlussmodul mit dem Abgabezeitpunkt des Filmprojekts und der schriftlichen Dokumentation sowie der Termin für die mündliche Prüfung sind vom Prüfungsausschuss bekannt zu geben und aktenkundig zu machen.
- (5) Die Prüfer*innen tagen nicht öffentlich. Sie sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Kandidat*innen zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet.

§ 16 Filmprojekt

- (1) Das Filmprojekt 2 besteht aus der Entwicklung und Herstellung eines Werbefilms und einer dazugehörigen Kampagne / Mediakonzept und wird im 2. Semester produziert.
- (2) Die Bearbeitungszeit des Filmprojektes beträgt 12 Wochen und ist spätestens am letzten Tag der Bearbeitungszeit abzuschließen. Es muss mindestens in Form eines Gesamtkonzeptes der Studiengangleitung und der Bereichsleitung vorliegen oder zugesendet worden sein. Als Fristennachweis gilt ggf. das Datum des Poststempels.
- (3) Das Filmprojekt kann in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jeder einzelnen Kandidatin bzw. jedes einzelnen Kandidaten eindeutig identifizier- und abgrenzbar ist und die Anforderung gemäß Absatz 2 für jede Kandidatin bzw. jeden Kandidaten erfüllt ist.
- (4) Das Filmprojekt wird von einer Prüfungskommission bewertet. Die Prüfungskommission setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 1. der Studiengangleiterin/dem Studiengangleiter und einer Professorin/einem Professor aus der HFBK,
 2. der Bereichsleiterin/ dem Bereichsleiter.

Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter benannt.

- (5) Der Kandidatin/dem Kandidaten sind einer Woche vor der Prüfung die Namen der Prüfenden und Beisitzer*innen mitzuteilen. Die Studierenden können Vorschläge für die Beisitzer*innen machen, denen, wenn möglich, weitestgehend zu entsprechen ist.

- (6) Die Bewertung des Filmprojektes erfolgt als schriftliches Kurzgutachten, das durch die jeweilige Bereichsleiterin/den jeweiligen Bereichsleiter und der Studiengangleiterin/dem Studiengangleiter angefertigt wird. Es beschreibt die Gestaltungshöhe und Qualität der branchengerechten Ausführung der filmischen Arbeiten.

§ 17 Schriftliche Dokumentation des Filmprojektes (Masterthesis)

- (1) Inhalt der Master Thesis ist das Erstellen eines Entwicklungs- und Produktionskonzeptes mit Darstellung der theoretischen Überlegungen einschließlich eines detaillierten Zeit- und Kostenplanes sowie einer schriftlichen Darstellung der Marketingkonzeption eines werteorientierten Filmprojektes. Die schriftliche Dokumentation des Filmprojektes wird im 2. Semester erstellt. Gemeinsam mit dem Thema des Filmprojektes gemäß § 16 wird das Thema der schriftlichen Arbeit bekannt gegeben. Das Thema der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit wird durch die Studiengangleitung und Bereichsleitung bestimmt. Die Masterthesis hat einen Umfang von maximal 40 DIN-A4-Seiten (ohne Anhänge und Verzeichnisse). Die Frist für die schriftliche wissenschaftliche Arbeit beginnt mit der Bekanntgabe des Themas durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die gesamte Bearbeitungsdauer beträgt dreieinhalb Monate ab Zulassung.

Die Rückgabe eines vorgegebenen Themas für die schriftliche wissenschaftliche Arbeit seitens des Studierenden ist nur einmal und nur innerhalb von einer Woche nach Ausgabe unter schriftlicher Darlegung der Gründe möglich.

- (2) Die Master-thesis ist fristgerecht in 4-facher schriftlicher Ausfertigung sowie jeweils beiliegend auch in elektronischer Form (z.B. CD-ROM) im Büro für Studienorganisation abzugeben oder diesem, versehen mit dem Poststempel dieses Tages, zuzusenden. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel – insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internet-Quellen – benutzt hat, die Arbeit vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht hat und die eingereichte schriftliche Fassung der auf dem elektronischen Speichermedium entspricht.
- (3) Die Beurteilung der Masterthesis erfolgt durch zwei Gutachter*innen. Als erster Gutachter/erste Gutachterin fungiert die/der Bereichsleiterin/Bereichsleiter und als zweiter Gutachter/zweite Gutachterin die/der Studiengangleiterin/Studiengangleiter. Über das Ergebnis der Bewertung der Masterthesis wird innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Masterthesis ein Kurzgutachten von beiden Gutachter*innen erstellt, das der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss zur Kenntnis gebracht wird.

§ 18 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Der Prüfungsausschuss lädt die Kandidatin/den Kandidaten schriftlich zu einer mündlichen Abschlussprüfung ein, sobald die Bewertung des Werbefilms und die Bewertung der Masterthesis vorliegen. Die Prüfungsfragen dieser abschließenden mündlichen Prüfung beziehen sich auf die Themen der Gesamtkampagne und der Masterthesis, aber auch auf das Gesamtkonzept. Der Film bzw. die gesamte Kampagne kann über das Studium hinaus weiter produziert oder später abgeschlossen werden.

- (2) Die mündliche Abschlussprüfung wird von der Studiengangleiterin/dem Studiengangleiter und dem/der Bereichsleiter/ Bereichsleiterin oder dem/der Dozentin/Dozenten, die/der den Abschlussfilm und die schriftliche Arbeit betreut hat, abgenommen.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt maximal 1 Stunde pro Prüfling. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Verlauf, Gegenstandsbereiche und Ergebnis der Prüfung sind durch die beiden Prüfer*innen für jede Kandidatin/jeden Kandidaten zu protokollieren. Das Prüfungsprotokoll ist von beiden Prüfer*innen zu unterzeichnen. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben und zu begründen.

§ 19 Bewertung der Prüfungsleistungen des Abschlussmoduls

- (1) Die verschiedenen Teile des Abschlussmoduls gemäß §§ 16, 17, 18 werden mit differenzierten Noten bewertet. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2,0 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3,0 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
4,0 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (3) Ist eine Prüfung von mehreren Prüfenden zu bewerten, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsbewertungen. Weichen die Bewertungen um mindestens 2,0 ab oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere jedoch „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss ein/e dritte/r Prüfer/in für die Bewertung der Prüfungsleistung bestimmt. Beurteilt die Drittgutachterin bzw. der Drittgutachter die Prüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird die Note als arithmetisches Mittel der drei Bewertungen, unter Berücksichtigung von Absatz 2, mindestens aber mit „ausreichend“ (4,0) festgelegt. Beurteilt die Drittgutachterin bzw. der Drittgutachter die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0), so gilt diese Prüfung insgesamt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.
- (4) Das Abschlussmodul ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet wurden.

§ 20 Wiederholung der Prüfungsleistungen des Abschlussmoduls

Die Masterthesis und die mündliche Abschlussprüfung können bei der Beurteilung einer der Teilleistungen mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen ist durch Genehmigung des Prüfungsausschusses eine zweite Wiederholung möglich. Dabei ist die Wiederholung des Abschlussfilms ausgeschlossen. Bei Misslingen oder technischem Ausfall des Filmprojekts kann der Prüfungsausschuss eine gleichwertige alternative Einzel-Prüfleistung festlegen. Eine Rückgabe des Themas bei der Masterthesis ist bei einer Wiederholung nur zulässig, wenn die Studierende/ der Studierende bei der Anfertigung der vorausgegangenen, mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten schriftlichen Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 21 Bestehen der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Module erfolgreich absolviert sind, das Filmprojekt, in seiner aktuellen Fertigstellungsphase, die schriftliche Dokumentation (Masterthesis) und die mündliche Abschlussprüfung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sowie 60 LP erreicht wurden.
- (2) Mit bestandener Master-Prüfung ist das Master-Studium abgeschlossen.
- (3) Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der drei Teilprüfungsleistungen des Abschlussmoduls gemäß § 19. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Note lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich	1,5	=	sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich	2,5	=	gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich	3,5	=	befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich	4,0	=	ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab	4,1	=	nicht ausreichend.

- (4) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn Module endgültig nicht bestanden sind oder wenn die Masterthesis sowie die mündliche Abschlussprüfung im zweiten Versuch mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Über die nicht bestandene Master-Prüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 22 Zeugnis, Diploma Supplement und Transcript of Records

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung gemäß § 21 wird ein Zeugnis ausgestellt.
- (2) Das Zeugnis enthält die Gesamtnote, den Titel und die Note des Filmprojektes Thema und Note der schriftlichen Arbeit (Masterthesis) sowie die Note der mündlichen Abschlussprüfung.
- (3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Falle der Masterthesis ist dies das Datum der Abgabe.

- (4) Hat die/der Studierende, die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Master-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.
- (5) Das Zeugnis ist von der Studiengangleiterin/dem Studiengangleiter des WOW der Hamburg Media School, der Bereichsleiterin/ dem Bereichsleiter des WOW und einem Mitglied des akademischen Stabs der Hochschule für bildende Künste, zu unterzeichnen.
- (6) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement und Transcript of Records beigelegt.

§ 23 Urkunde

Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Absolventin/ dem Absolventen eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Hochschulgrades beurkundet. Die Urkunde für den Studiengang „Werteorientierter Werbefilm“ wird von der Präsidentin/dem Präsidenten der Hochschule für bildende Künste sowie der Studiengangleiterin/dem Studiengangleiter des Filmstudiums der Hamburg Media School unterzeichnet. Sie trägt das Siegel der Hochschule für bildende Künste.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 24 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat die/ der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird dies erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Note der Prüfungsleistung entsprechend berichtigen. Gegebenenfalls kann die jeweilige Prüfung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung die Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Das unrichtige Master-Zeugnis und die Master-Urkunde sind einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nur innerhalb von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Gradverleihung zulässig. Der Zeitraum zwischen Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsverfahrens zur Prüfung der Rücknahme der Gradverleihung wird auf die Fünfjahresfrist nach Satz 2 nicht eingerechnet.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer Prüfung wird der/die Studierende auf Antrag Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die dazugehörigen Bewertungen gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2019/2020 aufnehmen.